



Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Heiko Klute u. Christian Buderus GbR
-Vermögensverwaltung-
vertr. d. Herrn Dipl.-Oec. Christian Buderus
Kreistraße 24
58453 Witten



Vorhaben

Teilabbruch des vorhandenen Soldatenheims

Grundstück

57339 Erndtebrück, Talstraße 17 - 19, Gemarkung Erndtebrück
Flur 12 Flurstück 596

Eingangsmitteilung

Sehr geehrter Herr Klute, sehr geehrter Herr Buderus,

meine untere Bauaufsichtsbehörde hat mir Ihre Anzeige auf Abbruch mit dem baurechtlichen Az.: 1123-2021 am 14. Juli vorgelegt. Diese Anzeige wird im Umweltamt unter dem Aktenzeichen 69.1/69.3/69.4 geführt. Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen bei allen Eingaben und Rückfragen anzugeben.

Die baurechtliche Genehmigungsfreiheit lässt andere Genehmigungserfordernisse unberührt. Durch Ihr Vorhaben können aus umweltrechtlicher Sicht Belange des Abfallrechts, des Bodenschutzes und des Wasserrechts betroffen sein.

Ich bin bemüht, Ihre Abbruchanzeige so schnell wie möglich zu bearbeiten, weise jedoch vorsorglich darauf hin, dass die Prüfung einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Sobald die Prüfung Ihrer Abbruchanzeige durch das Umweltamt abgeschlossen ist, bekommen Sie eine entsprechende Mitteilung. Damit sichergestellt ist, dass alle vom Umweltamt zu regelnden Belange von Ihnen beachtet werden können, ist es erforderlich, vor Beginn der Abbrucharbeiten den Eingang der v. g. Mitteilung abzuwarten.

Umweltamt

Dienstgebäude
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihr Ansprechpartner:

Herr Maaß
Zimmer 924
Telefon: 0271 333-2038
Telefax: 0271 333- 292060
E-Mail: s.maass@siegen-wittgenstein.de

Mein Zeichen:
69.1/69.3/69.4

Ihr Zeichen:

Zentrale
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestelle
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN: DE69 4476 1534 0755 0005 01
BIC: GENODEM1NRD

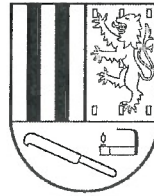
Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie mich gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Maaß', written over the printed name 'Maaß'.

Maaß

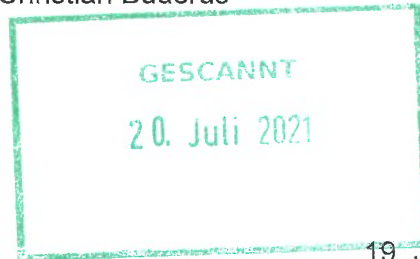


**Kreis
Siegen-Wittgenstein**
Der Landrat

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Heiko Klute und Christian Buderus GbR
-Vermögensverwaltung-
Vertr. d. Herrn Dipl.-Oec. Christian Buderus
Kreisstr. 24

58453 Witten



19. Juli 2021

**Umweltamt
Verwaltungsangelegenheiten**

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Rothenpieler
Zimmer: 901
Telefon: 0271 333-2054
Telefax: 0271 333-292060
E-Mail: n.rothenpieler@siegen-
wittgenstein.de

Mein Zeichen:
69.1/69.3/69.2

Ihr Zeichen:

Sprechzeiten montags bis freitags
von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Vorhaben

Teilabbruch des vorhandenen Soldatenheims

Grundstück

Erndtebrück, Talstraße 17 - 19
Gemarkung Erndtebrück, Flur 12, Flurstück 596

Umweltrechtliche Prüfung

Sehr geehrter Herr Klute, sehr geehrter Herr Buderus,

mit Schreiben vom 14. Juli 2021 wurde Ihnen seitens meines Um-
weltamtes mitgeteilt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde des
Kreises Siegen-Wittgenstein mir Ihre Anzeige auf Teilabbruch des
o. g. Gebäudes mit dem baurechtlichen Aktenzeichen 1123-2021
am 14. Juli 2021 zur umweltrechtlichen Prüfung vorgelegt hat.
Diese Prüfung ist nunmehr abgeschlossen.

Gegen den von Ihnen geplanten Teilabbruch des vorhandenen
Soldatenheims gibt es aus umweltrechtlicher Sicht grundsätzlich
keine Bedenken.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht sind die folgenden
Auflagen einzuhalten:

- Bei den Abbrucharbeiten ist eine weitest gehende Tren-
nung / Sortierung der unterschiedlichen Bau- und Abfall-
stoffe durchzuführen.
- Die anfallenden Abbruchmaterialien sind unter Beachtung
des beigefügten Merkblattes zum Abbruch von Gebäuden
und zur Entsorgung von Bauabfällen zu entsorgen.

Diese Auflagen beabsichtige ich, Ihnen im Rahmen eines gebüh-
renpflichtigen Bescheides aufzugeben.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883



Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen

Zudem sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Bauherrschaft ist als Abfallerzeuger für die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die komplette Abbruchmaßnahme einem Generalunternehmer übertragen wird. Der Verbleib der anfallenden Abfallstoffe ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein auf Verlangen nachzuweisen, wobei der Nachweis differenziert nach Abfallart, -menge und -entsorger zu führen ist.

Unter Hinweis auf § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich bis zum

02. August 2021

zu dem o. g. Sachverhalt schriftlich (gerne per E-Mail) oder mündlich zur Niederschrift (nach vorheriger Terminabsprache) bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Umweltamt, Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen, zu äußern. Eine telefonische Äußerung ist nicht ausreichend. **Aufgrund der momentanen Corona Pandemie ist eine Anhörung zur Niederschrift nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.**

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Rothenpieler

Anlage: Merkblatt zum Abbruch von Gebäuden und zur Entsorgung von Bauabfällen

Rechtsgrundlage:

- *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung*

Merkblatt zum Abbruch von Gebäuden und zur Entsorgung von Bauabfällen

1. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind sämtliche Einrichtungen, Gefahrstoffe und sonstiges Material, das nicht baulicher Bestandteil des Gebäudes ist, zu entfernen. Hierzu zählen z. B. Einrichtungsgegenstände, Textilien, Kunststoffe, sonstiger Haus- und Sperrmüll, Sondermüll, Produktionsrückstände, Einbauten aller Art, Feuerungs- und Tankanlagen und Maschinen. Die Gegenstände sind, soweit dies möglich ist, einer Verwertung (z. B. Schrotthandel oder Aufarbeitungsfirmen) zuzuführen.

2. Der Abbruch von Gewerbe- und Industriegebäuden ist grundsätzlich mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen. Dazu gehören die Auswertung vorhandener Unterlagen, eine Begehung des Abbruchobjektes, die Feststellung des **Schadstoffgehaltes** des anfallenden Bauschutts, die Berücksichtigung der verwendeten Baumaterialien sowie der Nutzung bzw. früherer Nutzungen des Bauwerkes. Auf der Grundlage der sich aus dieser Vorerkundung ergebenden Erkenntnisse ist zu entscheiden, ob zusätzlich **analytische Untersuchungen** erforderlich sind. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach den Ergebnissen der Vorerkundung. Sind analytische Untersuchungen erforderlich, sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein **vor Beginn der Abbrucharbeiten** die Ergebnisse vorzulegen sowie der geplante Verwertungsweg/Entsorgungsweg aufzuzeigen.

3. Bei der Begehung des Abbruchobjektes sind alle Räume auf vorhandene gefährliche Abfälle (z.B. mineralölverunreinigte Heizöllager oder Garagen, asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterialien aus künstlichen Mineralfasern (KMF), Polystyrol-Dämmplatten, quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter etc., Leuchtstoffröhren, wassergefährdende Gebinde usw.) hin zu untersuchen und zu erfassen. Beim Vorhandensein **gefährlicher Abfälle** ist ein **Konzept** zu erstellen, in dem die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten festgelegt wird. Vor Beginn der Abbrucharbeiten sind die gefährlichen Abfälle entsprechend dem erstellten Konzept auszubauen, ggf. zu behandeln und der geordneten Entsorgung zuzuführen.

4. Schadstoffbelastetes mineralisches Material, wie z. B. Gebäudeteile, Industriekamine etc. sind nach Rücksprache mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein (Tel. 0271/333-2023 oder -2024) ordnungsgemäß zu entsorgen.

5. Eventuell vorhandene Dacheindeckungen und Wandverkleidungen aus Asbestzementplatten (z. B. Welleternit oder Eternit-Wandplatten) sowie sonstige asbesthaltige Materialien sind getrennt von der übrigen Abbruchsubstanz vor Beginn der Abbrucharbeiten abzubauen. Ausgebautes **asbesthaltiges Material** darf **nicht wieder verwendet** werden, sondern muss einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zugeführt werden.

Eine Wiederverwendung oder Abgabe an andere kann als Straftat verfolgt werden. Die Entsorgung des asbesthaltigen Materials über eine Bauschutt-Recycling-Anlage ist nicht zulässig.

6. Aufgrund der **Gefährlichkeit von Asbestfasern** für den Menschen, dürfen **Abbrucharbeiten von asbesthaltigem Material** gewerbsmäßig nur von **Fachfirmen** ausgeführt werden, die über die notwendige Sachkunde gemäß TRGS 519 verfügen. Die Arbeiten sind mindestens 7 Tage vor Beginn der Demontage der **Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzstandort Siegen, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen, Tel. 02931/820**, anzuzeigen. Es wird empfohlen im privaten Bereich ebenso zu verfahren. In jedem Fall sind die entsprechenden Bestimmungen der **TRGS 519 „Asbest - Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“** zu beachten.

7. Künstliche Mineralfasern (KMF) können krebserzeugende Fasern, ähnlich die der Asbestfaser, freisetzen. Nur eindeutig nach dem 01.06.2000 in Deutschland hergestellte und mit dem RAL-Gütesiegel gekennzeichnete KMF-Produkte werden als nicht krebserzeugend eingestuft. Daher sind **KMF-Abfälle**, getrennt von anderen Abfällen, sofort in geeignete Behältnisse z. B. reißfeste, staubdichte Säcke zu verpacken und als gefährlicher Abfall (**AVV 170603***) über eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.

8. Die **ordnungsgemäße Beseitigung von asbesthaltigen Baustoffen und künstlichen Mineralfasern (KMF)** kann auf folgenden Entsorgungsanlagen erfolgen:

- a) Wertstoffzentrum Siegerland, Haardter-Berg-Straße 105, 57078 Siegen
- b) Zentraldeponie Alte Scheune, Negerhöhenstraße, 57462 Olpe
- c) Zentraldeponie Hochsauerlandkreis, Frielinghausen, 59872 Meschede

9. Abbruchholz, wie Dachstuhl, Holzdecken, Fenster, Türen, sind getrennt ab- und auszubauen und einer Verwertung zuzuführen. Gestrichene, lackierte oder imprägnierte Holzteile dürfen nicht in Hausfeuerungsanlagen oder im Rahmen von Brauchtumsfeuern verbrannt werden. Derartige Hölzer sind einer zugelassenen Entsorgung (z. B. Altholzaufbereitung, Müllverbrennungsanlage) zuzuführen.

10. Die verbleibenden **mineralischen Stoffe** (z. B. Ziegel, Beton, Mörtel, Steine) sind soweit wie möglich einer **Aufbereitung** zuzuleiten. Ist dies nachweislich nicht möglich, so sind die mineralischen Stoffe auf einer Bauschuttdeponie zu entsorgen.

11. Eine **Vermischung** der oben beschriebenen einzelnen Fraktionen, insbesondere von unbelasteten und schadstoffbelasteten Materialien darf nicht erfolgen.

12. Die **Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial** hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein **Massenausgleich** ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Erdaushub anfallen, ist dieser in abfallrechtlich zulässiger Weise zu entsorgen.

13. Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt.

14. Sollte bei den Abbruch- bzw. Ausschachtungsarbeiten (besonders bei gewerblich genutzten Grundstücken) der **Verdacht auf kontaminiertes Material** (Färbung, Geruch oder Konsistenz) bestehen, ist **sofort** die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein (Tel.: 0271/333-2020 oder -2023) zu verständigen.

15. Dem Bauherrn wird empfohlen, das **Merkblatt** dem von ihm beauftragten Bauunternehmen zur Kenntnis zu geben.

**Informationen zur Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß
Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Zur Erfüllung seiner gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt und verarbeitet der Kreis Siegen-Wittgenstein personenbezogene Daten von Ihnen. Dies geschieht auf der Grundlage der DSGVO. Zum Verarbeiten gehören unter anderem Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder die Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Durchführung von ordnungsrechtlichen Verfahren im Bereich der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten vorgeschrieben, und Sie als betroffene Person sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bildet § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Umweltamt des Kreises Siegen-Wittgenstein zulässig, wenn sie zur Erfüllung der dem Umweltamt obliegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die diesem übertragen wurde, erforderlich ist.

Aufgabe des Umweltamtes ist unter anderem die Durchführung ordnungsrechtlicher Verfahren im Wirkungsbereich der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde sowie der Unteren Bodenschutzbehörde.

Das Umweltamt verarbeitet Ihre Daten daher zum Zwecke der Bearbeitung entsprechender Vorgänge.

Dazu gehört, dass die Behörde die von Ihnen mitgeteilten, die hier festgestellten oder die durch Dritte (zum Beispiel anonymer Anzeigen, Erfüllung einer Mitwirkungspflicht) mitgeteilten Informationen hinsichtlich der Durchführung eines ordnungsrechtlichen Verfahrens prüft und für die konkrete Festlegung eventueller Bußgelder oder sonstiger Zwangsmaßnahmen verwendet.

Dabei verarbeitet das Umweltamt auch Daten, die andere Dienststellen des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie andere Behörden (z.B. Ordnungsbehörden, Kommunen, Polizei, Staatsanwaltschaft) zur Durchführung der ordnungsrechtlichen Verfahren nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zur Verfügung stellen. Eine Verarbeitung der Daten erfolgt auch zur Realisierung eventueller Haftungsansprüche.

Die Durchführung ordnungsrechtlicher Verfahren beinhaltet auch außergerichtliche bzw. gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Dabei werden Daten an die für die Bearbeitung zuständige Stelle des Kreises Siegen-Wittgenstein oder einen externen Dritten (z.B. Aufsichtsbehörden oder Gerichte) weitergegeben.

Zur Überwachung der fristgerechten und vollständigen Erstattung bzw. Zahlung z.B. von Bußgeldern und Verwaltungsgebühren, werden die Daten an die für die Zahlungsabwicklung zuständige Stelle des Kreises Siegen-Wittgenstein weitergegeben.

Eine Verarbeitung Ihrer Daten durch das Umweltamt des Kreises Siegen-Wittgenstein zu anderen als zu den vorgenannten Zwecken erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Ihre Daten werden unter Beachtung hoher technischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen zu allen oben genannten Zwecken für die Dauer von zehn Jahren nach vollständigem Abschluss (aller der fachlichen Bearbeitung der Verwaltungsvorgänge des ordnungsrechtlichen Verfahrens betreffenden Vorgänge) gespeichert und in sonstiger Form verarbeitet. Dies schließt nicht eine nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen erfolgende Weitergabe an das Archiv des Kreises Siegen-Wittgenstein aus.

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sowie ein Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (§ 29 DSG NRW in Verbindung mit Artikel 77 DSGVO)
- Recht auf Akteneinsicht nach den verfahrensrechtlichen Bestimmungen

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein
Bei Fragen wenden Sie sich an:
Umweltamt des Kreises Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
Telefon: 0271/333-0
E-Mail: umwelt@siegen-wittgenstein.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der behördliche Datenschutzbeauftragte
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen
Telefon: 0271/333-1433
E-Mail: datenschutz@siegen-wittgenstein.de

Zuständige Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 38424-0
Fax: 0211 / 38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de